

2./II. 1918

158

**Die neueregeltte Abgabe von Schweinefleisch.**

In den vom Magistrate hiezu bestimmten Stellen wird von Montag an Schweinefleisch nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufscheines und gegen Abtrennung des Abschnittes 46 zur Abgabe gelangen, und zwar für Einkaufscheine, welche bis einschließlich vier Personen lauten, ein halbes Kilogramm, für solche mit fünf und mehr Personen ein Kilogramm.